



HVBG

HVBG-Info 10/1983 vom 27.10.1983, S. 0061 - 0062, DOK 553.2/017-LG

Zwangsvollstreckung (§§ 807 - 809 ZPO) - Beschluß des LG Mannheim vom 04.05.1983 - 4 T 78/83

Zwangsvollstreckung (§§ 807 - 809 ZPO) - Beschluß des LG Mannheim vom 04.05.1983 - 4 T 78/83

1. Gegen eine GmbH kann nicht nur in ihren Geschäftsräumen (oder gar nur an ihrem Sitz im Sinne des GmbHGes.), sondern überall dort durch Sachpfändung vollstreckt werden, wo sie Gewahrsam über Gesellschaftsvermögen ausübt.
2. Eine GmbH kann auch in den Privaträumen (Wohnung) ihres Geschäftsführers Gewahrsam über dort befindliches Gesellschaftsvermögen ausüben.
3. Der vom Gläubiger mit der Sachpfändung an der Privatanschrift des Geschäftsführers beauftragte Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, sich dort nach dem Vorhandensein von Gesellschaftsvermögen zu erkundigen und neben dem Gewahrsam der GmbH ggf. die Zugehörigkeit vorhandener Sachen zu ihrem Vermögen zu prüfen.

Fundstelle:

Deutsche Gerichtsvollzieher-Zeitung 1983, Heft 7/8, S. 118